

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 134.

Donnerstag den 13. Juni 1867.

(176—1)

Nr. 1700.

Rundmachung.

Bei der am 1. Juni d. J. stattgehabten 460ten Verlosung der alten Staatsschuld wurde die Serie Nr. 116 gezogen.

Diese Serie enthält Banco-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuß von 5 Perc., und zwar: 109.119 bis einschließig Nr. 109.874, im Gesamtcapitalbetrage von 1,007.275 fl. 10 kr. Diese zur ursprünglichen Verzinsung verlosenen Obligationen werden nach dem mit der Rundmachung des Finanzministeriums vom 26. October 1858, Z. 5286 (R. G. B. Nr. 190), veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5perc. auf österr. Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Laibach, am 8. Juni 1867.

K. k. Landes-Präsidium.

(178—1)

Nr. 4475.

Rundmachung.

Nachdem nunmehr das städtische Cimentirungsamt derart constituiert ist, daß es allen an dasselbe gestellten Anforderungen nachzukommen in der Lage ist, und nachdem andererseits Wahrnehmungen gemacht wurden, daß man sich im öffentlichen Verkehr nicht allenthalben cimentirter und beziehungsweise recimentirter Maße, Waagen und Gewichte bedient, daß endlich diese vielfältig auch noch von solcher Beschaffenheit sind, daß sie nach den Cimentirungsvorschriften zum öffentlichen Verkehr nicht zugelassen werden dürfen, so fand sich der Gemeinderath dieser Landeshauptstadt im Interesse des Publicums bestimmt und aufgefordert, folgende Anordnungen zur allgemeinen genauesten Darnachhaltung zu erlassen.

1. Vom 1. September 1867 an dürfen bei Confiscation und sonstiger Strafsanktion nur cimentirte und rückfichtlich recimentirte Maße, Waagen und Gewichte im öffentlichen Verkehr ge-

braucht werden (§§ 1 und 15 des Cimentirungs-Patentes vom 10. November 1784).

2. Alle Gewerbs-, Geschäfts- und Handelsleute sind verpflichtet, diese Gegenstände nach § 5 dieses Patentes in der Regel alle zwei Jahre der Recimentirung zu unterziehen; bei Fleischverkäufern hat dies wegen des häufigen Gebrauches und der dadurch entstehenden Abnutzung der Waagen und Gewichte alle Jahre zu erfolgen.

3. Die Verfertiger von Waagen, Mäßen und Gewichten, welche dieselben uncimentirt weiter verkaufen, werden nebst der Confiscation solcher Gegenstände noch mit Geldstrafen geahndet (§ 4 des Cimentirungs-Patentes).

4. Zur Abmessung von Körner-, Hülsen- und sonstigen trockenen Früchten, wie auch des Mehles darf sich im öffentlichen Verkehr nur der Hohlmaßereien aus hartem Holze bedient werden (§ 15 der Cimentirungs-Instruction vom Jahre 1858).

5. Zum Abmessen von Wein, Most, geistigen Getränken, Meth und Essig werden nur Hohlmaße aus Zinn im öffentlichen Verkehr zugelassen; dagegen zur Abmessung von Bier, Milch, Del und anderer nicht sauren oder scharfen Flüssigkeiten werden Hohlmaßereien aus verzinnem Eisenbleche erlaubt (§ 23 ebendort).

6. Beim Verkaufe von Schnittwaaren ist sich eiserner, jedoch nicht gegliederter, oder aber hölzerner, einen Quadratfuß dicker, aus hartem Holze verfertigter, nicht zusammenlegbarer, an den beiden Enden mit Messing beschlagener und daselbst cimentirter Ellen zu bedienen, an welchen die vorchriftsmäßige Theilung des Maßes mit eingelegten messingenen Strichen ersichtlich gemacht werden muß.

7. Flaschen und Biergläser brauchen zwar nicht cimentirt zu sein, müssen jedoch ihre Maße reien vollständig enthalten.

Nicht volles Maß hältige Geschirre in Gast- und Schankhäusern werden confiscirt (Ministerial-Erlaß vom 15. März 1855, Z. 28591).

8. Schnell-Feder-Balance und die englischen Decimalwaagen werden für den öffentlichen Gebrauch nicht gestattet, und darf sich überhaupt auch der sonstigen Decimalwaagen im öffentlichen Verkehr nur bei Abwägungen von mindestens 50 Pfund Waare bedient werden (§ 59 obiger Instruction).

9. Die magistratlichen Marktaufsichtsbeamten sind kraft ihrer amtlichen Stellung angewiesen und berechtigt, bei allen Gewerbs-, Geschäfts- und Handelsleuten, welche nach Maß und Gewicht was immer für Waare, Nahrungsmittel oder Getränke verkaufen, die Untersuchung vorzunehmen, vorkommende Gebrechen zu erheben und fehlerhafte Waagen, Maße und Gewichte den Parteien sogleich abzunehmen, und es ist den Anordnungen dieser Organe willige Folge zu leisten.

Um dagegen auch den Erzeugern der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Maße, Waagen und Gewichte die Möglichkeit zur Herstellung solcher richtiger Gegenstände zu verschaffen, und jeder Entschuldigung aus Unkenntniß oder aus einem andern Vorwande vorzubeugen, ist die Einleitung getroffen worden, daß sich von allen obgedachten Mäßen, Waagen und Gewichten bei dem städtischen Cimentirungsamte — Stadt Haus Nr. 170 — Muster befinden, welche dort Jedermann unentgeltlich vorgezeigt werden; daher sich diesbezüglich an das gedachte Amt gewendet werden wolle. Was sonach Allen die es betrifft, zur Richtschnur dienen möge.

Stadtmagistrat Laibach, am 20. Mai 1867.

Der Bürgermeister: Dr. G. S. Costa.

(177)

Nr. 5139.

Rundmachung.

Nach den Anfangs Juni eingelangten Brottari-fen haben nachstehende zwei Bäcker das größte Brot: Boncar Josef, wohnhaft Stadt Nr. 308, Rosir Jacob, " " Nr. 15.

Stadtmagistrat Laibach, am 11. Juni 1867.

Der Bürgermeister: Dr. G. S. Costa.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 134.

(1220—2)

Nr. 3034.

Edict.

Im Nachhange zum diesgerichtlichen Edicte vom 21. Mai 1867, Z. 2687, wird kund gemacht, daß dem als blödsinnig erklärten Guts- und Hammerwerksbesitzer Herrn Dr. Anton Fuchs, an die Stelle des Herrn Eduard Urbantschitsch, der hiesige Gerichtsadvocat Herr Dr. Anton Pfefferer als Curator aufgestellt worden sei.

K. k. Landesgericht Laibach, am 8. Juni 1867.

(1208—3)

Nr. 3102.

Edict.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte in Laibach wird dem unbekannt wo abwesenden Ferni Blaz aus Laibach bekannt gegeben, daß wider ihn über die Wechselklagen des Josef Ra-bitich wegen 150 fl. am 28. Mai 1867, Z. 2933, und Josef Gregorits wegen 1471 fl. unterm Heutigen sub Nr. 3108 die Zahlungsauflagen, mittelst welchen ihm die Bezahlung obiger Wechselsummen sammt Neben-gebühren und Gerichtskosten

binnen 3 Tagen

bei Vermeidung der wechselrechtlichen Execution aufgetragen wurde, erlassen, und dieselben dem hierortigen Hof- und

Gerichts-Advocaten Dr. Rudolph als für ihn bestellten Curator absentes zugestellt worden sind.

Laibach, am 8. Juni 1867.

(1163—2)

Nr. 556.

Executive

Realitäten - Versteigerung.

Vom k. k. Kreisgerichte Rudolfs-werth wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Handelsleute Grünfeld & Herschman in Wien die executive Versteigerung des den Erben nach Amalia Gustin gehörigen, gericht-lich auf 1080 fl. geschätzten Sechstel-Antheils der nachstehenden, im Grund-buche der Stadt Rudolfswerth vorkom-menden Realitäten, als: des Hauses Rect.-Nr. 154, der Acker Rect.-Nr. 28/1, 30/3, 42/2, 110, 128/4, des Wirthschaftsgebäudes und der Harpfe, dann des Waldantheils Rect.-Nr. 216/5 bewilliget und hiezu drei Feilbietungs-Tagsetzungen, und zwar die erste auf den

28. Juni,

die zweite auf den

26. Juli

und die dritte auf den

23. August 1867,

jedesmal Vormittags von 11 bis 12 Uhr, mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealtät bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über

den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitations-Bedingnisse, wor-nach insbesondere jeder Licitant vor ge-machtem Anbote ein 10perc. Badium zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen hat, so wie das Schätzungs-protokoll und der Grundbuchs-extract können in der diesgerichtlichen Regi-stratur eingesehen werden.

Rudolfswerth, am 7. Mai 1867.

(1160—2)

Nr. 564.

Reaffumirung dritter Real- und Mobiliarfeil-bietung.

Vom k. k. Kreisgerichte Rudolfs-werth wird hiemit bekannt gemacht:

Es werde in Reaffumirung der mit dem Bescheide vom 22. März 1864, Z. 591, sistirten dritten Real- und Mobiliar-Feilbietungstagsetzung nunmehr zur executiven Veräußerung der Franz und Maria Luser'schen, im Grundbuche der Stadt Rudolfswerth vorkommenden, gerichtlich auf 4550 fl. geschätzten Realitäten, als: des Hauses Rect.-Nr. 146, dann der Grund-stücke Rect.-Nr. 32/2, 83/1, 93, 165 und 510 zu Rudolfswerth, die Tag-setzung auf den

28. Juni 1867,

von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in

dem Verhandlungs-saale dieses k. k. Kreisgerichtes, dann zur Versteigerung der in dem Schätzungsprotokolle, de praes. 3. October 1863, Z. 1161, beschriebenen und auf 643 fl. 80 kr. geschätzten Fahrnisse aber auf den

5. Juli l. J.,

Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der Behausung der gedachten Eheleute mit dem Beisatze angeordnet, daß Rea-litäten und Fahrnisse auch unter dem Schätzungswert, letztere jedoch nur gegen sogleiche Bezahlung, an den Meistbietenden werden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-auszug und die Licitations-bedingnisse können bei diesem k. k. Kreis-gerichte eingesehen werden.

K. k. Kreisgericht Rudolfswerth, am 14. Mai 1867.

(1211—2)

Nr. 1768.

Curatels-Verhängung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird hiemit bekannt gemacht, daß vom hohen k. k. Landesgerichte Laibach über Josef Pro-fene von Oberloke Nr. 45 wegen Ver-schwendung die Curatel verhängt und von diesem k. k. Bezirksgerichte Egg für den-selben Josef Sum von Oberloke als Cu-rator aufgestellt worden ist.

K. k. Bezirksgericht Egg, am 27. Mai 1867.